



27.09.2018

Anfrage bezüglich der Erhöhung einer bestehenden Fluchttreppe

Bezug: Neustadt/W., Ortsteil Haardt, Mandelring 92, Grundschule

Sehr geehrter Herr Ulrich,

wir haben die von Ihnen vorgelegten Ansichten des Gebäudes geprüft und unsere eigenen Recherchen angestellt.

Das gemeinsam mit dem benachbarten Spritzenhaus als Einzeldenkmal (bauliche Gesamtanlage) geschützte Schulhaus erhebt sich in weithin sichtbarer Lage am Übergang zwischen den Weinbergen und dem Rand des Pfälzer Waldes als Teil des langgestreckten Ortsbildes von Haardt.

Die aufgrund von Brandschutzauflagen notwendig gewordene Fluchttreppe auf der Nordseite der Schule im Winkel zwischen Schule, Toilettenanlage und Spritzenhaus stellt bereits jetzt ohne Zweifel eine Beeinträchtigung der Ansicht des Ensembles dar. Sie ist aber gerade noch hinnehmbar, da sie deutlich unterhalb der Trauflinien von Schule und Spritzenhaus bleibt. Die Dominanz der oberen Teile des Gebäudeensembles (Obergeschosse und Dach) bleibt gewahrt und wird von der Fluchttreppe nicht beeinträchtigt.

Jede weitere Erhöhung der Fluchttreppe griffe jedoch in diesen optisch freizuhaltenden Bereich ein und würde das Bild des Gebäudeensembles von Nahem wie von Weitem erheblich beeinträchtigen. Schon allein aus diesem Grund sprechen wir uns entschieden gegen eine Erhöhung der stählernen Fluchttreppe aus.





Darüber hinaus müsste die geplante Erhöhung der Fluchttreppe die Trauflinie des Schulhauses durchschneiden, um Anschluss an die Gaube finden zu können. Der heute noch klar ablesbare, durchgehende obere Abschluss des gemauerten Baukörpers würde damit erheblich beeinträchtigt und die Integrität und Geschlossenheit des Kulturdenkmals auf dieser Gebäudeseite aufgegeben. Da das Schulgebäude so exponiert liegt, passierte dies nicht auf einer nachgeordneten Rückseite, sondern letztlich an der zweiten Fassade des Ensembles. Die Hinführung der Fluchttreppe zur Gaube würde auch Eingriffe in die Dachkonstruktion nach sich ziehen, die sich baulich wie optisch nachteilig auswirken würden.

Aus Sicht der Denkmalfachbehörde ist daher eine Benehmensherstellung zur Erhöhung der Fluchttreppe in den Dachbereich hinein nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

(Dr. Christian Schüler-Beigang)